

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold hat am 19. November 2007 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 (Gebühren, Auslagen, Vorschüsse)

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer - soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen - Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der Kammer) in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 (Gebührensschuldner)

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 (Fälligkeit)

- (1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides,
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist, andernfalls 14 Tage nach Rechnungserteilung zu entrichten.

§ 4 (Stundung, Erlass, Niederschlagung)

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden; die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 5 (Mahnung und Beitreibung)

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist oder 14 Tage nach Rechnungserteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 6 (Verjährung)

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 7 (Rechtsmittel)

(1) Gegen Gebühren- und Auslagenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

(2) Klagen gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

§ 8 (Inkrafttreten)

Diese Gebührenordnung tritt am 1. 1.1988 in Kraft.

Detmold, den 19. November 2007

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LIPPE ZU DETMOLD

gez.
Ernst-Michael Hasse
Präsident

gez.
Axel Martens
Hauptgeschäftsführer

Die Gebührenordnung in vorliegender Fassung wurde unter dem 18. Dezember 2007 durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und am 7. Februar 2008 ausgefertigt.